

Gebietsbezogene Beschwerden im Bereich Naturschutz

Kontakt:

BUND Rheinland-Pfalz
Sabine Yacoub
Gärtnergasse 16
55116 Mainz

info@bund-rlp.de
Tel.: 06131-231973
Fax: 06131-231971

NABU Rheinland-Pfalz
Friedrich Wulf
Frauenlobstr. 15-19
55118 Mainz

friedrich.wulf@nabu-rlp.de
Tel. : 06131-14039-22
Fax 06131-14039-28

Betroffener Mitgliedstaat: Deutschland

Betroffene Region: Landkreis Germersheim, Südpfalz (Bundesland: Rheinland-Pfalz)

1) Hat der Fall einen direkten Bezug zum gemeinschaftlichen Naturschutzrecht?

Ja.

2) Wenn ja, zu welcher Richtlinie?

92/43 (Habitat, Flora und Fauna)

79/409 (Vögel)

3) Geben Sie eine klare Beschreibung des Themas der Beschwerde:

Im Südwesten des Ortes Jockgrim ist der Bau einer sog. Ortsrandstraße (K10, Teil II) sowie eines Wohngebiets („Waldäcker Nord“) geplant. Beide Bauvorhaben liegen sowohl im FFH-Gebiet 6914-301 („Bienwaldschwemmfächer“) als auch im Vogelschutzgebiet 6914-401 („Bienwald und Viehstrichwiesen“).

Beide Schutzgebiete würden durch den Bau von Straße und Wohngebiet erheblich beeinträchtigt. Dies ist das Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (NIED 2005a, s. Anlage 3), die im Rahmen des Planungsverfahrens erstellt wurde.

Die Straße soll der innerörtlichen Verkehrsentlastung dienen, indem sie den Durchgangsverkehr aufnimmt. Ein Verkehrsgutachten (MODUS CONSULT 2002 u. 2005, Anlage 8 und 9) zeigt aber, dass lediglich 14 bzw. 20 % (PKW bzw. LKW) des innerörtlichen Verkehrs Durchgangsverkehr ist (S. 10). Daraus folgt, dass das gewünschte Ziel mit der Straße gar nicht erreicht werden kann. Demzufolge konnte das überwiegende öffentliche Interesse an dem Vorhaben auch nicht plausibel belegt werden. Auch Alternativen, wie wir sie unter 12b dieser Beschwerde darstellen, wurden nicht in Betracht gezogen. Aus den Planunterlagen geht auch nicht hervor, warum das geplante Neubaugebiet nicht andernorts gebaut werden kann.

Dennoch sollen beide Vorhaben realisiert werden. Was das FFH-Gebiet betrifft, sehen wir darin einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie, da der Verbotstatbestand aus Abs. 3 überwunden wird, ohne dass die hierfür nötigen Voraussetzungen aus Abs. 4 vorlägen.

Für das Vogelschutzgebiet gilt unseres Erachtens ein striktes Verschlechterungsverbot gemäß Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie, da es nicht dem EU-Recht entsprechend gesichert und somit als ein faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist. Das Gebiet ist zwar durch seine Nennung in Anlage 2 des LNatschG nach § 25 Abs. 2 formal ausgewiesen, diese gesetzliche Ausweisung zieht jedoch keine mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehende Schutz- und Erhaltungsregelung unmittelbar nach sich, die zudem die im Gebiet zulässigen Aktivitäten und Nutzungen auch gegenüber Dritten hinreichend verbindlich regelt. Diese ist jedoch erforderlich (vgl. Urteil gegen das Königreich Belgien¹).

Im Übrigen entsprechen auch die weiteren rheinland-pfälzischen Regelungen nicht den Gemeinschaftsregeln: Die Erhaltungsziele werden zwar in einer Rechtsverordnung festgelegt, deren Konkretisierung erfolgt jedoch nur im Einzelfall im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung durch Gutachten.

Erhaltungsmaßnahmen sollen in Bewirtschaftungsplänen festgelegt werden, die durch vertragliche Vereinbarung umzusetzen sind. Nur falls diese nicht gelingt, können Anordnungen der zuständigen Behörde ergehen. Diese vertraglichen Vereinbarungen sind für Dritte nicht verbindlich, somit ist auch diese Regelung völlig unzureichend. Zudem existieren derzeit noch keine solchen Bewirtschaftungspläne.

Bis zur Behebung dieser Gesetzeslücken – d.h. zur vollständigen Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie – ist unserer Ansicht nach entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-374/98, Basses Corbières) anzuwenden, d.h. es gilt das Verschlechterungsverbot des Art. 4 (4) Vogelschutzrichtlinie, ohne dass die in Art. 6 Abs. 3 und 4 festgelegten Prüfschritte anwendbar wären. Danach ist die Situation analog zum FFH-Gebiet zu bewerten.

4) Haben Sie die zuständigen Behörden Ihres Mitgliedstaates in Bezug auf Ihren Beschwerdefall schon kontaktiert?

Ja, wir stehen in regelmäßigem Kontakt mit zahlreichen Behörden. U. a. wurden im Rahmen mehrerer Offenlagen vom BUND und NABU Stellungnahmen abgegeben, zuletzt im Juni 2005 zum Bebauungsplan „Ortsrandstraße Teil2/K10“ der Gemeinde Jockgrim (s. Anlage 10) und zum Flächennutzungsplan 2015 (siehe Anlage 11).

Welche Behörde?

- Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
- Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz
- Ministerium des Inneren des Landes Rheinland-Pfalz
- Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG; ehemals LfUG)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt/Weinstraße (Obere Naturschutzbehörde)
- Kreisverwaltung Germersheim (Untere Naturschutzbehörde)
- Verbandsgemeinde und Gemeinde Jockgrim

¹ EuGH, Urteil vom 27. Februar 2003, Rs. C 415/01, Slg. 2003, I 2089, Rn. 26 (Belgien).

Antwort / Ergebnisse:

Von Seiten des behördlichen Naturschutzes wurde überwiegend fachliche Übereinstimmung mit unserem Anliegen signalisiert.

Auch das LUWG erkennt die hohe ökologische Wertigkeit des Gebietes an. So stehen die betreffenden Gebiete auf der rheinland-pfälzischen Prioritätenliste zur Ausweisung als Naturschutzgebiete. Darüber hinaus wurde für das Gebiet im Auftrag des LUWG ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt.

Von Seiten der Verbandsgemeinde Jockgrim gab es bisher keine offizielle Reaktion auf unsere Stellungnahmen.

5)

5.1 Sind EG-Finanzmittel betroffen?: Ist uns nicht bekannt.

5.2 Wenn ja, welche? --

6) Lage

6.1 Allgemeine Beschreibung des betroffenen Gebietes

Name des Gebietes: Hornungsberg, Waldäcker, Bruchbach-Otterbach-Niederung

Nächste größere Stadt: Karlsruhe, Landau/Pfalz

Flächengröße: Plangebiet: ca. 17 ha

Besonderes Schutzgebiet (SPA):

Vogelschutzgebiet 6914-401 ‚Bienwald und Viehstrichwiesen‘

Vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (pSCI):

FFH-Gebiet 6914-301 ‚Bienwaldschwemmfächer‘

Ist die Fläche nach nationalem Recht geschützt? Ja.

- teilweise Schutz nach §28 LNatschG (ehemals §24 LPfIG) Rheinland-Pfalz (Sandrasen, Röhrichte)
- Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Bienwald“
- an den nördlichen Abschnitt der geplanten Ortsrandstraße Teil II grenzt das Naturschutzgebiet „Bruchbach-Otterbachniederung“ direkt an.

Wissenschaftliche Beschreibung:

Das Gebiet wurde im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (NIED 2005a, Anlage 3) hinsichtlich seiner Naturausstattung ausführlich untersucht und begutachtet.

Es wird von einem Komplex aus artenreichen Streuobstwiesen (Lebensraum für Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie² und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie³),

² z. B. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Gelbbauchunke.

Grünland (teilweise 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“, 2330 „Offene Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen“), Gebüsch und Vorwäldern sowie eingestreuten Freizeitgrundstücken und Ruderalbeständen eingenommen.

Im Norden liegen teilweise naturnahe Waldbestände (Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, LRT (9110, 9130 und 9160) sowie Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*91E0)). Die Vorwälder sind überwiegend aus verwilderten Obstbeständen hervor gegangen und aus gebietstypischen Laubarten zusammengesetzt. Die Gebüsch sind durch Brombeeren und Salweiden dominiert, kleinflächig kommen auch Besenginster- sowie Hartriegel-Gebüsch vor. Tiefer gelegene Senken im Gebiet werden vom Lands-Schilfröhricht eingenommen.

Die ausgedehnten Streuobstbestände und reich strukturierten Offenlandflächen bei Jockgrim sind von herausragender ökologischer Bedeutung, was sich u. a. in einer reichhaltigen, teilweise gefährdeten Avifauna widerspiegelt. So wurden u. a. Brutvorkommen von Grauspecht, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht und Ziegenmelker und weitere Arten festgestellt. Für den Wiedehopf besteht Brutverdacht.

Neben den unten genannten Arten, die durch den Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt werden, kommen zahlreiche durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie unter Schutz stehende Arten vor: Zauneidechse (*Lacerta agilis*), zahlreiche Fledermausarten⁴, Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*).

Weiter im Nordwesten, in unmittelbarer Umgebung der geplanten Ortsrandstraße Teil II, liegt innerhalb des Waldes das Naturschutzgebiet „Bruchbach-Otterbach-Niederung“ mit einem wertvollen Bach und begleitenden Uferwäldern (z. T. *91E0, Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern¹), Sumpfwaldbereichen und Fließgewässerbiotopen.

Die enge Verzahnung unterschiedlichster Biotoptypen auf kleinem Raum macht den besonderen Charakter des Gebietes um Jockgrim aus. Die geplante Straßenbaumaßnahme sowie das geplante Baugebiet würden hier laut FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebietes in Form von Flächenverlusten, Zerschneidungseffekten, Lärm und Schadstoffimmissionen führen. Diese Effekte sind insofern nicht zu unterschätzen, als die geplante Ortsrandstraße mit Sicherheit auch überörtlichen Verkehr aufnehmen würde (Ausweichstrecke zur A 65).

Dem Plangebiet kommt im Verbund mit den ihn umgebenden Offenlandflächen eine außerordentlich hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu. Dies wird auch durch die amtlichen Kartierungen und raumplanerischen Vorgaben deutlich: So sind weite Teile des Gebietes in der amtlichen Biotopkartierung des LUWG (z.B. unter www.naturschutz.rlp.de abrufbar) als „schützenswert“ eingestuft. Das Landesentwicklungsprogramm III von Rheinland-Pfalz (Staatskanzlei 1995) weist den gesamten Raum als „Kernraum für den Arten- und Biotopschutz“ aus. Der bis 2004 gültige Regional Raumordnungsplan von 1989 sah für das Planungsgebiet einen Regionalen Grünzug vor. Zudem belegen zahlreiche Fachgutachten und Planungen das außerordentliche Entwicklungspotential hinsichtlich des Erhalts und der Entwicklung eines Mosaiks aus Streuobst, Sandrasen, lockeren Gebüsch sowie magerem Grünland (vgl. u.a. Planung Vernetzter Biotopsysteme für den Kreis Germersheim, LFUG 1997).

3 z. B. Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht und Ziegenmelker

⁴ Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) – diese drei ebenfalls auf Anhang II –, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),auhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Langohr spec. (*Plecotus spec.*), Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Breitflügel fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

6.2 Karte des betroffenen Gebietes

Siehe Anlagen 1, 2, 4 bis 7.

7. WICHTIGSTE UNMITTELBAR BETROFFENE LEBENS-RÄUME AUS ANHANG I DER HABITAT-RICHTLINIE

* : Ankreuzen, wenn der Lebensraumtyp laut Anhang I der Habitat-Richtlinie prioritär ist

Code : Der in der Habitat-Richtlinie aufgeführte Code

Name : Der in der Richtlinie aufgeführte Name des Lebensraumtyps

*	Code	Name	Größe im gesamten FFH-Gebiet (in ha)	Größe der vom Eingriff betroffenen Fläche (in ha)
	6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe	400	o.A., aber direkter Flächenverlust, lokal von hoher Bedeutung mit besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz (NIED 2005a)
	2330	Offene Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> auf Binnendünen	2	2
	9110	Hainsimsen-Buchenwald	?	s.u.
	9130	Waldmeister-Buchenwald	?	s.u.
	9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	18	s.u.
X	91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunen an Fließgewässern	200	?

Kommentare (Schutzstatus (falls bekannt), signifikante Auswirkungen des erwähnten Plans/Projekttes, verwendete Literatur)

Die Extensiven Mähwiesen (6510) gehen im Planungsfall direkt verloren. Zwar gibt es im Gebiet noch größere Flächen dieses Lebensraumtyps, allerdings sind die betroffenen Flächen in ihrer Ausprägung und Lage von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (NIED 2005a).

Die offenen Grasflächen (2330) sind sehr empfindlich gegenüber Stoffeinträgen. Im Planungsfall ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Die betroffene Fläche des Lebensraumtyps ist nahezu die gesamte Fläche dieses Typs im FFH-Gebiet.

Es werden Waldbereiche in Anspruch genommen, die sich zum Teil zu den LRT 9110, 9130 oder 9160 entwickeln können, diesen aber wegen ihres Alters noch nicht zugerechnet werden können.

Bei allen genannten Lebensraumtypen ist eine randliche Beeinträchtigung durch Stoffeinträge möglich.

Siehe auch Karte von NIED (2005 b, Anlage 4)

Literatur:

FFH-Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 6914-301 (Anlage 12)
NIED (2005a, Anlage 3)

8. UNMITTELBAR BETROFFENE ARTEN DES ANHANGS II DER HABITAT-RICHTLINIE

G : GRUPPE: M=Säugetiere, A=Amphibien, R=Reptilien, F= Fische, I=Wirbellose, P=Pflanzen

*** :** Ankreuzen, wenn die Art laut Anhang II der Habitat-Richtlinie prioritär ist

G	*	WISSENSCHAFTLICHER NAME (IN LATEIN)	POPULATIONSGRÖSSE IM GEBIET			
			STANDORT	DURCHZIEHEND		
				BRUTVOR- KOMMEN	ÜBERWIN- TERND	RASTVOR- KOMMEN
M		<i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr)				
M		<i>Myotis bechsteini</i> (Bechsteinfledermaus)				
M		<i>Barbastella barbastellus</i> (Mopsfledermaus)				
A		<i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke)				

Kommentare (Schutzstatus (falls bekannt), signifikante Auswirkungen des erwähnten Plans/Projektes, verwendete Literatur)
Bei den Fledermäusen kommt es zum Verlust von Lebensraum und Jagdarealen.
Bei der Gelbbauchunke werden wandernde Tiere beeinträchtigt.
Siehe auch Karten von NIED (2005c und d, Anlage 5 und 6)
Literatur:
Nied (2005a, Anlage 3)

9. UMMITTELBAR BETROFFENE VOGELARTEN

*	WISSENSCHAFTLICHER NAME (IN LATEIN)	POPULATIONSGRÖÖE IM GEBIET			
		DURCH-ZIEHEND	STANDORT		
			BRUTVOR-KOMMEN	ÜBER-WINTERND	RASTVOR-KOMMEN
ANHANG I ARTEN DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE					
	<i>Caprimulgus europaeus</i> (Ziegenmelker)		4		
	<i>Lullula arborea</i> (Heidelerche)		3		
	<i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)		12		
	<i>Picus canus</i> (Grauspecht)		12		
	<i>Dryocopus martius</i> (Schwarzspecht)		5		
	<i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel)		(2)		
	<i>Dendrocopos medius</i> (Mittelspecht)		14		
	<i>Pernis apivorus</i> (Wespenbussard)		1		
	<i>Circus aeruginosus</i> (Rohrweihe)		Nahrungsgast		
	<i>Milvus milvus</i> (Rotmilan)		Nahrungsgast		
	<i>Milvus migrans</i> (Schwarzmilan)		Nahrungsgast		
	<i>Falco peregrinus</i> (Wanderfalke)		Nahrungsgast		
	<i>Circus cyaneus</i> (Kornweihe)	X			
	<i>Ciconia nigra</i> (Schwarzstorch)	X			
	<i>Tringa glareola</i> (Bruchwasserläufer)		nachgewiesen		
ANDERE ARTEN (insbes. ZUGVÖGEL)					
	<i>Accipiter gentilis</i> (Habicht)				
	<i>Accipiter nisus</i> (Sperber)				
	<i>Actitis hypoleucos</i> (Flussuferläufer)				
	<i>Anas crecca</i> (Krickente)		(3)		
	<i>Anthus pratensis</i> (Wiesenpieper)				
	<i>Ardea cinerea</i> (Graureiher)				
	<i>Athene noctua</i> (Steinkauz)		2		
	<i>Charadrius dubius</i> (Flussregenpfeifer)				

	<i>Columba oenas</i> (Hohltaube)				
	<i>Dendrocopos minor</i> (Kleinspecht)		8		
	<i>Falco subbuteo</i> (Baumfalke)		1		
	<i>Hippolais icterina</i> (Gelbspötter)				
	<i>Jynx torquilla</i> (Wendehals)		8		
	<i>Miliaria calandra</i> (Grauammer)				
	<i>Oriolus oriolus</i> (Pirol)		(6)		
	<i>Perdix perdix</i> (Rebhuhn)				
	<i>Picus viridis</i> (Grünspecht)		9		
	<i>Rallus aquaticus</i> (Wasserralle)		(2)		
	<i>Saxicola rubetra</i> (Braunkehlchen)				
	<i>Saxicola torquata</i> (Schwarzkehlchen)		(1)		
	<i>Scolopax rusticola</i> (Waldschnepfe)				
	<i>Tachybaptus ruficollis</i> (Zwergtaucher)				
	<i>Tyto alba</i> (Schleiereule)		(1)		
	<i>Upupa epops</i> (Wiedehopf)		2		
	<i>Vanellus vanellus</i> (Kiebitz)				
	u. a.				

KOMMENTARE (Schutzstatus (falls bekannt), signifikante Auswirkungen des erwähnten Plans/Projektes, verwendete Literatur)

(): Arten im Gebiet vorhanden, aber nicht im Eingriffsbereich

Grauspecht und Schwarzspecht haben im Gebiet wichtige Brutvorkommen für die Region, die durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für Heidelerche und Ziegenmelker. Ihre Brutgebiete sind insbesondere durch die Planung der Ortsrandstraße K10 Beeinträchtigt. Der Neuntöter hat eine große Teilpopulation im Planungsgebiet, die ebenfalls erheblich beeinträchtigt wird.

Ein Teil der Mittelspechtpopulation besiedelt die alten totholzreichen Streuobstbestände, die für ihn einen unverzichtbaren Nahrungsraum darstellen (NIED 2005, S. 25, Anlage 3)

Siehe auch Karte NIED (2005e, Anlage 7)

Für die genannten weiteren Vogelarten ist das Gebiet als Lebensraum von z.T. großer Bedeutung. In den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets ist die besondere Bedeutung der Gebiete für den Schutz von Vögeln genannt. Die Arten Baumfalke, Grünspecht, Kleinspecht, Pirol, Schleiereule, Wendehals, Graureiher, Hohltaube, Steinkauz, Baumfalke, Wiedehopf sind im Datenbogen des Vogelschutzgebiets aufgeführt und kommen überwiegend auch ganz konkret im Eingriffsbereich vor (s. Liste, alle Zahlen ohne Klammern).

Für den landesweit vom Aussterben bedrohten Wiedehopf hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung. Der Wiedehopf ist in den meisten Jahren Brutvogel bei Jockgrim.

Literatur:

Nied (2005a, Anlage 3)

Auch bei Arten, die durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Mehrere Habitate der Zauneidechse werden direkt durch die Straße und das Wohngebiet zerstört. Bei Springfrosch und Schlingnatter sind insbesondere durch den Bau der Straße negative Effekte durch Lebensraumzerteilung und damit verbundene erhöhte Mortalität zu erwarten. Das Vorkommen der Schlingnatter bei Jockgrim hat eine besondere Bedeutung, da es das letzte der südpfälzischen Rheinebene zu sein scheint. Den Fledermausarten gingen Jagdareale und evtl. auch Kurzzeitquartiere verloren.

10)

10.1: Wurde der Plan / das Projekt bereits von den zuständigen Behörden gebilligt?

Ja.

10.2: Wenn ja, durch welchen Verwaltungsakt:

Am 10.05.2006 wurde vom Gemeinderat Jockgrim der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan (Ortsrandstraße – Teil 2/K10) gefasst.

Um die Planung nach Landesrecht zu ermöglichen, erfolgte im September 2005 durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten des § 24 Abs. 2 Ziffer 10 LPfIG (neu: § 28 Abs. 2, Ziffer 7 LNatschG), die darin genannten und in den Unterlagen zum Befreiungsantrag näher beschriebenen Biotopbestände zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern, nach § 38 Abs. 1 Ziffer 2 LPfIGb (neu: § 48 Abs. 1 Ziffer 2) (siehe Anlage 13).

10.3: von welcher Behörde?

Bebauungsplan: Gemeinderat Jockgrim

Befreiung von den Verboten des § 24 Abs. 2 Ziffer 10 LPfIG: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt a. d. Weinstraße (SGD Süd)

11)

11.1 Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie erstellt (NIED 2005a, Anlage 3), die Bestandteil des Landschaftsplanerischen Beitrags ist.

11.2 Kurze Beschreibung der Ergebnisse

Der Landschaftsplanerische Beitrag mit FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt fest, dass die Ausführung der Planung zu einem erheblichen Eingriff sowohl in das FFH- als auch in das Vogelschutzgebiet führt. Flächenmäßig handelt es sich zwar um eine geringe Beeinträchtigung, diese betreffe jedoch wesentliche Bestandteile des Schutz- und Erhaltungszieles. Es werden sowohl Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie wie auch Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie erheblich beeinträchtigt. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht wird der Eingriff als erheblich bewertet. So werden einige der FFH-Anhang-IV-Arten erheblich beeinträchtigt. Lediglich bei der Beeinträchtigung der FFH-Anhang-II-Arten schätzt der Gutachter die Beeinträchtigungen nicht als erheblich ein. Auch die Kohärenz des Netzes werde durch die jeweilige Planung erheblich beeinträchtigt.

Mit Verweis auf die Begründung zum Bebauungsplan „Ortsrandstraße Teil 2/ K10“, Planungsbüro Weller, Mönshheim, 2005 und ein Schreiben der Kreisverwaltung Germersheim vom 21.04.2005 postuliert der Gutachter, dass es sowohl für die Planung der Straße als auch die des Wohngebiets keine verträglichen Alternativen gäbe und dass beide Planungen außerdem von überwiegendem öffentlichen Interesse seien und deshalb trotz der erheblichen Beeinträchtigungen gebaut werden könnten (NIED 2005a, S. 42, Anlage 3) . Im Schreiben der Kreisverwaltung (siehe Anlage 14) wird die Frage, ob beim Bau der Straße zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, jedoch offen gelassen (S. 2). Zum Neubaugebiet äußert sich das Schreiben gar nicht. Auch die Begründung zum Bebauungsplan beschäftigt sich ausschließlich mit der Straßenplanung. Die hier gemachten Aussagen stützen sich auf Verkehrsgutachten (MEDIA CONSULT 2002 und 2005, Anlagen 8 und 9), die in vielen Punkten nicht nachvollziehbar sind und auf falschen Prognosen beruhen (siehe hierzu BAU 2002 und INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSWESEN KOEHLER, LEUTWEIN UND PARTNER 2005, Anlagen 15 und 16).

Für das Wohngebiet ist also weder die Alternativlosigkeit noch das überwiegende öffentliche Interesse überhaupt nur angesprochen, geschweige denn belegt. Im Falle der Straße werden die Alternativen unzureichend diskutiert. So wurde nicht in Betracht gezogen, ob der Zweck des Straßenbaus, die Verkehrsentlastung der Verbandsgemeinde Jockgrim, auch auf anderem Wege erreicht werden kann. Siehe hierzu auch 12b).

12)

12a) Beschreiben Sie etwaige vorgesehene oder mögliche Alternativen des Planes oder Projektes, die von den nationalen Behörden in Betracht gezogen wurden

Unseres Wissens wurden keine Alternativen geprüft oder ernsthaft in Betracht gezogen, weder zum Baugebiet noch zur Straße. Zur Alternativlosigkeit des geplanten Wohngebiets sind in den Planunterlagen kaum Aussagen zu finden.

12b) Beschreiben Sie die alternativen Maßnahmen zu dem Plan oder Projekt, die Sie als durchführbar betrachten und die nicht von den nationalen Behörden in Erwägung gezogen wurden

Zweck der Ortsrandstraße ist die Verkehrsentlastung des innerörtlichen Verkehrs in Jockgrim. Der Durchgangsverkehr, den die Straße aufnehmen soll, macht jedoch nur einen geringen Anteil des Gesamtverkehrs aus (14 bis 20 %, PKW bzw. LKW, siehe MODUS CONSULT 2002, S. 10). Zudem wäre nicht gewährleistet, dass dieser Verkehr vollständig auf diese Straße verlagert würde (BAU 2002 S. 12 und INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSWESEN KOEHLER, LEUTWEIN UND PARTNER 2005, S. 10, Anlage 15 und 16) . Vom Quell-, Ziel- und Binnenverkehr, der den restlichen Anteil des Gesamtverkehrs ausmacht, könnte die Straße lediglich einen geringen Anteil aufnehmen. Trotzdem prognostiziert MODUS CONSULT deutliche Verkehrsbelastungen. Diese Prognosen werden von zwei anderen Gutachtern deutlich in Frage gestellt (BAU 2002 und INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSWESEN KOEHLER, LEUTWEIN UND PARTNER 2005, S 9 ff., Anlage 15 und 16).

Es ist außerdem damit zu rechnen, dass der Straßenneubau nicht nur den erwünschten Zweck nicht erreicht, sondern vielmehr die Verkehrssituation von Jockgrim noch verschlechtert. So kann man davon ausgehen, dass die Straße als Ausweichstrecke der Autobahn A 65 in Ost-West-Richtung genutzt würde und nach dem geplanten Bau einer zweiten Rheinbrücke noch weiteren Verkehr anziehen würde, so dass der Verkehr in der Ortsrandlage erheblich zunehmen würde (INGENIEURBÜRO

FÜR VERKEHRSWESSEN KOEHLER, LEUTWEIN UND PARTNER 2005, S. 8 f + 11, BAU 2002, S. 13, Anlagen 16 und 15)

Aus dem Genannten folgt, dass statt des Straßenneubaus andere, wesentlich wirksamere Maßnahmen ergriffen werden sollten: Durch Verkehrsberuhigungsmaßnahmen kann eine Entlastung aller betroffenen Einwohner erreicht werden. Der Nord-Süd-Durchgangsverkehr kann durch diese Maßnahmen auf die B9 umgeleitet werden. Der Durchgangsverkehr in Ost-West-Richtung trägt derzeit nur zu einem relativ geringen Anteil an der innerörtlichen Belastung Jockgrims bei. Der Quell-, Ziel- und Binnenverkehr, der einen Anteil von mehr als 80 % am Verkehrsaufkommen hat, könnte am wirkungsvollsten durch einen Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs reduziert werden (BAU 2002, S. 14, Anlagen 15).

Hierbei ist der bereits in Planung befindliche Stadtbahnanschluss nach Karlsruhe eine wichtige Maßnahme. Hierdurch könnten für Pendler attraktive Verbindungen entstehen, die die Ortschaft vom motorisierten Individualverkehr entlasten würden.

Beim geplanten Wohngebiet „Waldäcker Nord“ ist nicht ersichtlich, warum es nicht auf einer anderen, weniger empfindliche Fläche innerhalb des Orts- oder Verbandsgemeindegebietes gebaut werden kann.

13)

13a) Beschreiben Sie etwaige vorgesehene oder mögliche Maßnahmen zur Eingrenzung des Problems, die von nationalen Behörden vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden

Die Fläche des Neubaugebiets wurde entgegen des ursprünglichen Vorschlags etwas verkleinert und die geplante Ortsrandstraße etwas nach Osten hin verlagert sowie im Norden vom Wohngebiet abgerückt. Dies mildert die zu erwartenden Beeinträchtigungen ein wenig ab. Die genannte Natura 2000-Verträglichkeitsstudie beurteilt jedoch bereits die neueste Planung, so dass weiterhin mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

13b) Beschreiben Sie etwaige vorgesehene oder mögliche Maßnahmen zur Eingrenzung des Problems, die von nationalen Behörden nicht vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden

Wir sehen bei Beibehaltung der Vorhaben am gewählten Standort keine weiteren Maßnahmen, die die Erheblichkeit des Eingriffs vermeiden könnten.

14)

14a) Beschreiben Sie etwaige vorgesehene oder mögliche Ausgleichsmaßnahmen für Naturschutzschäden, welche von nationalen Behörden vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden

Im Landschaftsplanerischen Beitrag werden Maßnahmen genannt, die vor Baubeginn durchgeführt werden sollen, um die Kohärenz des Netzes zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für die neu zu entwickelnden Lebensräume z. T. lange Entwicklungszeiten benötigt werden und dass für diese verbindliche Verwirklichungszeiten zu formulieren sind. Dies wird im Weiteren jedoch nicht gemacht.

Es werden Umbaumaßnahmen von bisher ungeeigneten Flächen vorgeschlagen, um in räumlichen Bezug Ersatzlebensräume für die Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie zu schaffen. Die verloren gegangenen bzw. beeinträchtigten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sollen durch Aufwertung aktuell

ungeeigneter Flächen ausgeglichen werden. Abpflanzungen am Straßenneubau sollen Stoffeinträge in die Lebensraumtypen vermindern.

Unseres Erachtens können die genannten Maßnahmen keinesfalls zu einer Unerheblichkeit des Eingriffs führen. Dies wird auch in der Begründung zum Bebauungsplan „Ortsrandstraße Teil 2 / K 10“ (Ortsgemeinde Jockgrim/LKRS Germersheim) so gesehen:

„... so handelt es sich bei den vorhabensspezifischen Maßnahmen um typische Ausgleichsmaßnahmen. Sie sind zu erbringen, wenn der Bebauungsplan trotz erheblicher Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zugelassen oder durchgeführt werden darf.“ (PLANUNGSBÜRO WELLER 2005, Anlage)

Dass die vorgeschlagenen Maßnahmen die Kohärenz sicherstellen können, wird von uns in Abrede gestellt. Extensive Mähwiesen mit ihren charakteristischen Arten können nur sehr schwer und über einen sehr langen Zeitraum entwickelt werden. Ebenfalls sehr lange dauert die Sicherstellung von neuem Lebensraum für altholzbewohnenden Arten, wie Grau-, Schwarzspecht und Großes Mausohr.

14b) Beschreiben Sie etwaige vorgesehene oder mögliche Ausgleichsmaßnahmen, die von nationalen Behörden nicht vorgeschlagen oder in Betracht gezogen wurden

NIED (2005a) schlägt auf S. 42 ff. eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Eingriffe kompensieren sollen. Da diese u. a. mit der Entwicklung von Altholzbereichen verbunden sind, die erst Jahre nach Durchführung der Maßnahme greifen und auch die erfolgte Zerschneidung und Lebensraumverkleinerung dadurch nicht kompensiert wird, kann keine kurzfristige Kompensation erreicht werden, wie sie von der EU gefordert wird (vgl. EU 2000, Kap. 5.4.2.: „ein Gebiet durch ein Projekt nicht irreversibel beeinträchtigt werden darf, bevor ein Ausgleich tatsächlich erfolgt. Zum Beispiel soll ein Feuchtgebiet normalerweise nicht trockengelegt werden, bevor ein neues Feuchtgebiet mit gleichwertigen biologischen Merkmalen für die Aufnahme in das Netz Natura 2000 vorhanden ist“). Ferner ist dort zu lesen, dass der Ausgleich **zusätzlich** (d.h. außerhalb) zum Netzwerk Natura 2000 erfolgen muss, was ebenfalls nicht der Fall ist. Unserer Ansicht nach ist der Eingriff NICHT kompensierbar und das Vorhaben somit unzulässig.

Zitierte Quellen:

BAU 2002: Fachtechnische Stellungnahme zu Verkehrsuntersuchung Jockgrim – Rheinzabern (vom August 2002) erstellt von der Ingenieurfirma Modus Consult GmbH, Ulm

EU 2000 : NATURA 2000 — GEBIETSMANAGEMENT - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Luxemburg,
http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/specific_articles/art6/pdf/art6_de.pdf

FFH-Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 6914-301 ‚Bienwaldschwemmfächer‘ erfasst April 1998, letzte Aktualisierung April 2000

INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSWESEN KOEHLER, LEUTWEIN UND PARTNER 2005: Gemeinde Jockgrim, Verkehrsuntersuchung, Stellungnahme zu früheren Untersuchungen zur Ortsrandstraße

LFUG 1997: Planung Vernetzter Biotopsysteme für den Kreis Germersheim

MODUS CONSULT 2002: Verkehrsuntersuchung Jockgrim - Rheinzabern

MODUS CONSULT 2005: Verkehrsuntersuchung Jockgrim, Ortsentlastungsstraße Stufe II

NIED 2005a: Bebauungspläne „Ortsrandstraße, Teil 2/ K10“ UND „Waldäcker“ Anlage 3B Landschaftsplanerischer Beitrag mit Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie nach der Vogelschutzrichtlinie

- Nied 2005 b: Auszug aus Karte Nr. 2 zur Verträglichkeitsuntersuchung nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie: Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (s. Anlage 4)
- Nied 2005 c: Auszug aus Karte Nr. 2 zur Verträglichkeitsuntersuchung nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie: Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: Säugetierarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie
- Nied 2005 d: Auszug aus Karte Nr. 2 zur Verträglichkeitsuntersuchung nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie: Amphibien-/Reptilienarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (s. Anlage 6)
- Nied 2005 e: Auszug aus Karte Nr. 2 zur Verträglichkeitsuntersuchung nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie: Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (s. Anlage 7)
- PLANUNGSBÜRO WELLER 2005: Begründung zum Bebauungsplan „Ortsrandstraße Teil 2 / K10“, Ortsgemeinde Jockgrim/ Lkrs Germersheim

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1: Karte des betroffenen Vogelschutzgebiets
- Anlage 2: Karte des betroffenen FFH-Gebiets
- Anlage 3: Landschaftsplanerischer Beitrag mit Verträglichkeitsuntersuchung nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (NIED 2005a)
- Anlage 4: Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (NIED 2005b)
- Anlage 5: Säugetierarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (NIED 2005c)
- Anlage 6: Amphibien-/ Reptilienarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (NIED 2005d)
- Anlage 7: Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (NIED 2005e)
- Anlage 8: Verkehrsuntersuchung Jockgrim - Rheinzabern (MODUS CONSULT 2002)
- Anlage 9: Verkehrsuntersuchung Jockgrim, Ortsentlastungsstraße Stufe II (MODUS CONSULT 2005)
- Anlage 10: Stellungnahme des BUND vom 05.06.2005 zum Bebauungsplan „Ortsrandstraße – Teil 2/K10“
- Anlage 11: Stellungnahme des NABU Rheinland-Pfalz vom 27.03.2006 zum Flächennutzungsplan 2015, Verbandsgemeinde Jockgrim
- Anlage 12: FFH-Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet 6914-301 ‚Biewaldschwemmfächer‘
- Anlage 13: Schreiben der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd vom 27.09.2005 zur Befreiung von den Verboten des § 24 LPfG gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 2 LPfG
- Anlage 14: Schreiben der Kreisverwaltung Germersheim vom 21.04.2005 zum Vollzug des Landespflegegesetzes beim Bebauungsplanverfahren „Ortsrandstraße Teil2/K10“
- Anlage 15: Fachtechnische Stellungnahme zu Verkehrsuntersuchung Jockgrim - Rheinzabern (BAU 2002)
- Anlage 16: Verkehrsuntersuchung, Stellungnahme zu früheren Untersuchungen zur Ortsrandstraße (INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSWESSEN KOEHLER, LEUTWEIN UND PARTNER 2005)
- Anlage 17: Begründung zum Bebauungsplan „Ortsrandstraße Teils/ K10“ (PLANUNGSBÜRO WELLER 2005)